

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N14 Kanton Luzern

vom 20. August 2010

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5
und 110 Abs. 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N14 in Fahrtrichtung
Zug wie folgt:

- von km 4.050 bis km 4.450 100 km/h
- von km 4.450 bis km 6.000 80 km/h

II

Höchstbreite 2.00m auf dem linken Fahrstreifen auf der N14 in Fahrtrichtung Zug,
von km 4.700 bis km 6.000.

III

Die Verkehrsbehinderung dauert vom 1. Oktober bis Mitte Dezember 2010 (nach
Vollendung von Bauphase 3).

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b
VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern
14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung
mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder

¹ SR 741.01

² SR 741.21

seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

20. August 2010

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger